

# Entscheidungsvorlage

Auflistung der wesentlichen Änderungen an der Hundesteuersatzung

## § 2 Abs. 1 Nr. 3

### **Steuerbefreiung für Menschen mit Schwerbehinderung:**

Damit die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung leichter erfasst werden können, werden diese detaillierter beschrieben. Die jetzt explizit genannte Voraussetzung nach einem ausgebildeten Hund wurde bisher unter dem unbestimmten Begriff „unentbehrlich“ geprüft.

## § 2 Abs. 2

### **Beschränkung der Steuerbefreiung auf das Tierheim Nürnberg:**

Das Tierheim Feucht wird aus dem Satzungswortlaut gestrichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller ortsfremden Tierheime, sollte die Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 2 zukünftig nur noch für das örtliche Tierheim gewährt werden.

## § 4 Abs. 2

### **Erhöhte Steuer für Hunde der Kategorie II mit NZ:**

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit werden zukünftig alle Steuersätze in § 4 der Hundesteuersatzung aufgeführt.

Die Erhebung einer Hundesteuer dient nicht nur der Einnahmeerzielung, sondern gibt den Kommunen auch die Möglichkeit auf das Hundeaufkommen im Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Insoweit besteht hier auch eine Lenkungsfunktion.

Im Stadtgebiet von Nürnberg sind derzeit 217 Hunde registriert, deren Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden als Kampfhunde der Kategorie II gelten. Aufgrund der zum überwiegenden Teil vorliegenden Negativzeugnisse werden diese Hunde allerdings nur mit dem einfachen Steuersatz jährlich in Höhe von 132 Euro versteuert. Um diese nicht geringe Anzahl an Kampfhunden im Gemeindegebiet längerfristig einzudämmen, sollte der Steuersatz für diese Kampfhunde erhöht werden.

Die Hundesteuer wird bei Vorlage eines Negativzeugnisses auf 264 Euro im Kalenderjahr festgesetzt. Diese erhöhte Versteuerung ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung (z.B. BayVGh, Urteil vom 26.09.2012, Az. 4 B 12.1389) zulässig.

Kampfhunde der Kategorie I und II ohne Negativzeugnis werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz in Höhe von 1.056,00 Euro versteuert.

Die Steuererhöhung würde bei dem derzeitigen betroffenen Hundebestand zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 40.000 Euro führen.

## § 5 Abs. 6

### **Übergangsvorschrift zur erhöhten Steuer für Hunde der Kategorie II mit NZ:**

Damit es bei der Erhöhung des Steuersatzes für Kampfhunde der Kategorie II mit Negativzeugnis nicht zu einer vermehrten Abgabe der Tiere bspw. an das Tierheim kommt, sollte für Hundehalter, die Ihren Hund bis zum 31.12.2014 beim Kassen- und Steueramt angemeldet haben, vorläufig weiterhin der regulären Steuersatz in Höhe von 132 Euro im Kalenderjahr gelten.

Diese Übergangsvorschrift wird bis zum 31.12.2018 befristet. Bisherige Hundehalter können sich somit langfristig auf die Steuererhöhung einstellen.

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 3**

##### **Steuerermäßigung für Therapiehunde:**

Um das ehrenamtliche Engagement unserer Bürger im Stadtgebiet von Nürnberg im Bereich des Einsatzes von ausgebildeten Therapiehunden weiter zu fördern, sollte für speziell ausgebildete und geschulte Hunde ein Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt werden.

Die Hürden für die Gewährung dieses Ermäßigungstatbestandes wurden bewusst so hoch angesetzt, damit der Nutzerkreis dieser Vorschrift überschaubar bleibt.

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 4**

##### **Steuerermäßigung für Inhaber des „Nürnberg-Passes“:**

Um sozial-ökonomisch schlechter gestellten Personen ebenfalls die Haltung eines Hundes zu ermöglichen, sollte für Inhaber des „Nürnberg-Passes“ eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt werden.

Die bisher ausübte Erlass-Praxis (bspw. wurden im Jahr 2013 für 864 Fälle „Voll“-Erlässe gewährt) wird damit aufgeben und eine Gleichbehandlung aller Halter dieses Personenkreises erreicht. Erlässe aus wirtschaftlichen Gründen können damit zukünftig grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

Es wird schätzungsweise mit Aufkommensneutralität aufgrund dieser Maßnahme gerechnet.

#### **§ 8 Abs. 4**

##### **Wegfall der Züchterermäßigung:**

Gemäß der aktuell gültigen Rechtsprechung ist es anerkannt, dass wenn in mehreren (i.d.R. zwei bis drei) aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet wird, die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Ermäßigung für Zuchthunde nicht mehr vorliegen.

Im neu eingefügten § 8 Abs. 4 sollte daher festgelegt werden, dass wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet wird, die Voraussetzungen für die Ermäßigung als Zuchthund entfallen.

#### **§ 9 Abs. 1**

##### **Klarstellende Erweiterung der Norm:**

Der Satzungswortlaut in § 9 Abs. 1 war bisher vom Grundgedanken bestimmt, dass alle Regelungen in der Hundesteuersatzung auf eine „Jahressteuer“ ausgerichtet sind und jeweils die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres maßgeblich sind. Da der Grundsatz der monatsweisen Abrechnung bereits in die Hundesteuersatzung Einzug gehalten hat (siehe z.B. Steuerfestsetzung bei der An- und Abmeldung), sollte dieser Grundsatz auch in den Allgemeinen Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in § 9 Abs. 1 Berücksichtigung finden.

#### **§ 11**

##### **Fälligkeitstermin der Hundesteuer:**

Der Fälligkeitstermin wurde aufgrund der geringen Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen (Mahnquote, Anzahl der Anträge auf Steuerstundung/Ratenzahlung), zur Verringerung der notwendigen Kassenkredite im April und zur gleichmäßigen Auslastung des Kassen- und Steueramtes, auf den 1. April verlegt.

### **§ 13 Abs. 1**

#### **Kostenpflichtiger Ersatz von verlorengegangenen Steuermarken:**

Im deutschlandweiten Vergleich aller Städte mit 500.000 und mehr Einwohnern sind bei 9 von 14 Großstädten die ausgegebenen Ersatzmarken für verlorengegangene Hundesteuermarken kostenpflichtig. Die Gebühr für eine Ersatzmarke variiert hierbei zwischen 2,50 Euro und 11,00 Euro.

Bisher kostenlos ausgetauschte Steuermarken (monatlich ca. 47 Stück) sollen zukünftig gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR ersetzt werden. Verloren gegangene Steuermarken werden gegen eine Gebühr ersetzt, unbrauchbar gewordene Steuermarken können weiterhin kostenlos getauscht werden.

### **§ 14**

#### **Verweisung auf § 93 AO:**

Bisheriger Verweis auf § 93 AO führte zur Nichtigkeit des § 14.

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Kontrollen ist Art. 13 Abs. 6 KAG in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz.

### **§ 15**

#### **Vervollständigung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten:**

Verstöße gegen die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1 (Anmeldepflicht) und § 12 Abs. 3 (Mitteilungspflicht beim Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung) konnten bisher nicht durch die Hundesteuersatzung geahndet werden. Zukünftig soll für diese Absätze ebenfalls die Möglichkeit zur Ahndung geschaffen werden.